

Name:	Fach:	Datum:
-------	-------	--------

Arbeitsauftrag: Beurteilen Sie die folgenden Fälle!

Fall 1: Der Kleintierzüchterverein e. V. Hausen hält eine Mitgliederversammlung in einer Gaststätte ab. Polizist Rau löst die Versammlung auf, nachdem er erfahren hat, dass sie nicht angemeldet ist.

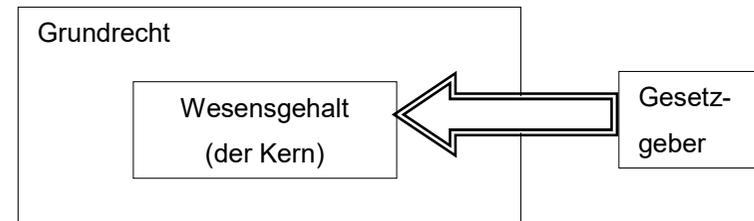
Fall 2: Im Bundestag wird ein Gesetz beraten, nachdem Arbeitslose nicht mehr umziehen dürfen. Dadurch soll es den Arbeitsvermittlern vor Ort möglich sein, die „Arbeitsscheuen“ unter den Arbeitslosen ständig im Auge zu behalten und sie endlich vermitteln zu können.

Fall 3: Hauptmann gründet eine „Wehrsportgruppe“, deren erklärtes Ziel unter anderem die u. U. gewaltsame Wiedererrichtung einer nationalsozialistischen Herrschaft unter einer Partei und einem „Führer“ ist. Als die Gruppe verboten wird, beruft sich Hauptmann auf Art. 9 GG.

Fall 4: Biobauer Scholz trägt an seiner Jacke eine Plakette mit dem Slogan „Atomkraft – nein danke.“ Herr Kraft, Angestellter eines Stromkonzerns, droht ihm mit der Polizei, falls er nicht sofort die Plakette entferne.

Fall 5: Der Bundestag beschließt nach gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen ein Gesetz, nach dem nur noch solche Versammlungen

zugelassen werden, bei denen der Veranstalter die einzelnen Teilnehmer den zuständigen Ortsbehörden namentlich bekannt gibt. Ist das mit dem Grundgesetz vereinbar? Lesen Sie dazu Art. 8 und Art.19 GG!



Informationstext 1

Als unmittelbar geltendes Recht können die Grundrechte vor Gericht eingeklagt werden. Sie dürfen zwar gewissen Beschränkungen unterworfen werden, z.B. im Notstandsfalle. Art. 19 GG schreibt aber vor, dass sie niemals in ihrem Wesensgehalt verändert werden dürfen. Den Grundrechten muss sich nach Art. 1 GG alles staatliches Handeln (Gesetzgebung, Ausführung der Gesetze, Rechtsprechung) unterordnen. Der Grundsatz der Menschenwürde gebietet, dass sie nicht nur als Abwehr-, sondern auch als Anspruchsrechte zu sehen sind, ist doch die Würde des Menschen bei fehlendem Existenzminimum beeinträchtigt. Somit geben die Grundrechte neben dem Schutz vor der Willkür des Staates zugleich den Handlungsrahmen für die staatliche Ordnungsmacht vor, z. B. im Hinblick auf den sozialen Schutz des Einzelnen.